

BGer 5A_955/2023 vom 27. März 2024

Bundesgericht, 2024-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_955_2023

FR: TF 5A_955/2023 du 27 mars 2024

IT: TF 5A_955/2023 del 27 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer, der von sich behauptet, keine Betreuung zu benötigen, argumentiert insofern widersprüchlich, als er behauptet, der angefochtene Entscheid betreffe nicht "eine von mir zu verwaltende Person" und er faktisch gezwungen sei, "für diese Person zu handeln, um keine Rechtsnachteile zu erleiden". Würde das Bundesgericht den Beschwerdeführer beim Wort nehmen, wäre er vom angefochtenen Entscheid nicht betroffen und könnte er diesen gar nicht anfechten. Da der angefochtene Entscheid indes tatsächlich den Beschwerdeführer betrifft, nimmt das Bundesgericht die Beschwerde an die Hand.

E. 2

Gegen den Entscheid der (einzigen) kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist die Beschwerde in Zivilsachen streitwertunabhängig gegeben (Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c und Art. 75 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat als Schuldner ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids und ist insoweit zur Beschwerde, die er im übrigen fristgerecht eingereicht hat (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG), berechtigt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel.

E. 3

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei für die im Zahlungsbefehl genannte Person nicht zuständig etc., verlässt den Bereich sachbezogener Kritik. Er vermag mit der Wiederholung seiner objektiv nicht nachvollziehbaren Ausführungen nicht ansatzweise aufzuzeigen, was an der vorinstanzlichen Feststellung, es liege keine falsche Schuldnerbezeichnung vor, falsch sein soll. Es kann diesbezüglich auch auf das Urteil 5A_873/2022 vom 23. Januar 2023 E. 3 verwiesen werden.

E. 4

Die Ausführungen zu angeblichen Organisationsmängeln des Betreibungsamts Basel-Landschaft sind ebenfalls objektiv nicht nachvollziehbar. Auch diesbezüglich muss sich der Beschwerdeführer vorhalten lassen, nicht ansatzweise aufzuzeigen, was an der vorinstanzlichen Schlussfolgerung, es lägen keine Organisationsmängel vor, falsch sein soll.

E. 5

Das Bundesgericht ist weder eine Rechtsauskunftsstelle noch Aufsichtsbehörde gegenüber den kantonalen Betreibungsämtern oder Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen (vgl. Art. 15 SchKG). Auf die Aufforderungen, zu prüfen, inwieweit der Kanton Basel-Landschaft, indem dieser die Namen des Leiters bzw. der Leiterin und der

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreibungsamts weder im Staatskalender noch auf andere Weise öffentlich bekannt mache, "ganz allgemein das Öffentlichkeitsprinzip" verletze sowie einen Unterschriftsvergleich zu veranlassen, zumal die Unterschrift des leitenden Präsidenten der Aufsichtsbehörde "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht seiner in Ausweisschriften (Pass, ID) verwendeten Unterschrift entsprechen" dürfte, ist mangels Relevanz nicht einzutreten.

E. 6

Nach dem Ausgeführten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind keine geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.